



Stadt T E T T N A N G

Stadt Tett nang
Landkreis Bodenseekreis

1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1

Anpassung Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die städtische Polizeiverordnung wird nach der Novellierung des Polizeigesetzes vom 06.10.2020 entsprechend angepasst.

§ 2

Anpassung § 21

Die Rechtsgrundlage für „§ 21 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tett nang, den xx.xx.2021
Ortspolizeibehörde

gez. Bruno Walter
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung am xx.xx.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am xx.xx.2021 auf der städtischen Homepage www.tettnang.de öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am xx.xx.2021 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Bodenseekreis mit Bericht vom xx.xx.2021 vorgelegt (§ 16 PolG).

Tettnang, den xx.xx.2021

gez. Bruno Walter
Bürgermeister